

Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Demokratisches Recht umsetzen! Wegweisung bei unbewilligten Demonstrationen in der Stadt Bern im KgR verankern!

Seit dem 8. Oktober 2011 ist wohl allen in der Stadt Bern bewusst, welch brutales Potenzial die linksautonomen Reitschulchaoten an den Tag legen, um demokratisches Recht zugunsten ihres Ideologischen Fanatismus umzusetzen. Geltendes Recht wird ohne Wenn und Aber ausgehebelt. Es wird von den Linksradikalen sogar der Angriff auf Leib und Leben und die Verletzung von geltendem Recht bewusst in Kauf genommen, nur um ihre basisdemokratischen fanatischen Ideologien umzubiegen. Einem solchen krankhaften und demokratiefremden Verhalten muss Einhalt geboten werden! Aus diesem Grund verlangen wir vom Gemeinderat:

1. das Kundgebungsreglement entsprechend mit einem zusätzlichen Wegweisungsartikel Analog dem PoIG 551.1 Art. 29 Wegweisung, Fernhalten zu ergänzen;
2. das Kundgebungsreglement entsprechend mit einem zusätzlichen Art. Strafbestimmung, „Zuwiederhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse von mindestens 2'000 Franken bis 10'000 Franken bestraft“, zu ergänzen.

Bern, 20. Oktober 2011

Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Jimmy Hofer, Manfred Blaser, Kurt Rüeegsegger, Rudolf Friedli, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Alexander Feuz, Henri-Charles Beuchat, Pascal Rub, Simon Glauser, Beat Gubser

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die unbewilligte Kundgebung vom 8. Oktober 2011 sowie die Angriffe von Kundgebungsteilnehmenden auf Mitglieder des Stadtrats bereits mehrfach aufs Schärfste verurteilt. Der Gemeinderat akzeptiert unbewilligte Kundgebungen ebenso wenig wie Verstösse gegen geltendes Recht.

Zu Punkt 1:

Die Wegweisung gemäss Artikel 29 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG; BSG 551.1) ist eine allgemeingültige Bestimmung und kommt somit auch bei Kundgebungen zur Anwendung. Danach kann die Kantonspolizei unter anderem Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören (Art. 29 Abs. 1 Bst. b PoIG). Weil ein Wegweisungsartikel im Polizeigesetz bereits existiert, wird die Verankerung eines zusätzlichen Wegweisungsartikels im Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) keine zusätzliche Wirkung erzielen. Es ist aber eine Frage der Verhältnismässigkeit, ob die Teilnehmenden einer unbewilligten Kundgebung wegweisen werden sollen oder nicht.

Ein entsprechender Polizeieinsatz kann zu einer unkontrollierten Eskalation der Situation führen und unbeteiligte Dritte ernsthaft gefährden. Die Verhältnismässigkeit muss jeweils von der operativ verantwortlichen Kantonspolizei anhand der konkreten Situation vor Ort beurteilt werden.

Zu Punkt 2:

Gemäss Artikel 58 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) können die Gemeinden in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung beträgt das Bussenhöchstmass Fr. 5 000.00 für Reglemente und Fr. 2 000.00 für Verordnungen. Die Strafbestimmung im Kundgebungsreglement sieht in Artikel 8 Absatz 1 bereits eine Bestrafung bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung, d.h. bis maximal Fr. 5 000.00 vor. Die Festlegung des Bussenhöchstmasses auf Fr. 10 000.00 ist aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts nicht möglich.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 4. April 2012

Der Gemeinderat